

# Wahlbekanntmachung

## I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021,**

findet die

### **Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz**

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

## II.

Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

- Stimmbezirk 1: Ahrbrück  
Wahlraum: Bürgerhaus Ahrbrück, Hauptstraße 4, 53506 Ahrbrück, barrierefrei
- Stimmbezirk 2: Altenahr  
Wahlraum: Haus des Gastes, Altenburger Straße 1a, 53505 Altenahr, barrierefrei
- Stimmbezirk 3: Altenahr-Kreuzberg  
Wahlraum: Bürgerhaus Kreuzberg, In Dangeln 24, 53505 Altenahr, barrierefrei
- Stimmbezirk 4: Berg  
Wahlraum: Bürgerhaus Berg, Rheinbacher Straße 44, 53505 Berg, barrierefrei
- Stimmbezirk 5: Berg-Freisheim  
Wahlraum: Vischeltalhalle Freisheim, Münstereifeler Straße 34, 53505 Berg, barrierefrei
- Stimmbezirk 6: Berg-Krälingen  
Wahlraum: Grundschule Krälingen, Ahrstraße 85, 53505 Berg, barrierefrei
- Stimmbezirk 7: Dernau  
Wahlraum: Bürgerhaus Dernau, Ahrweg 7, 53507 Dernau, barrierefrei
- Stimmbezirk 8: Heckenbach  
Wahlraum: Alte Dorfschule Niederheckenbach, Kirchweg 1, 53506 Heckenbach, barrierefrei
- Stimmbezirk 9: Hönningen  
Wahlraum: Pfarrsaal an der Kirche, Kirchstraße 3, 53506 Hönningen, barrierefrei
- Stimmbezirk 10: Hönningen-Liers  
Wahlraum: Gemeindehaus Liers, Ahrstraße 2, 53506 Hönningen, barrierefrei
- Stimmbezirk 11: Kalenborn  
Wahlraum: Alte Schule Kalenborn, Hilberather Straße 124, 53505 Kalenborn, barrierefrei
- Stimmbezirk 12: Kesseling  
Wahlraum: Altes Pfarrhaus Kesseling, Kirchstraße 4, 53506 Kesseling, barrierefrei
- Stimmbezirk 13: Kesseling-Staffel  
Wahlraum: Bürgerhaus Staffel, Hardtstraße 1, 53506 Kesseling, barrierefrei
- Stimmbezirk 14: Kirchsahr  
Wahlraum: Gemeindehaus Kirchsahr, Seeligenweg 6, 53505 Kirchsahr, barrierefrei
- Stimmbezirk 15: Lind  
Wahlraum: Gemeindehaus Lind, Hauptstraße 25a, 53506 Lind, barrierefrei
- Stimmbezirk 16: Mayschoß  
Wahlraum: Bürgerhaus Alte Schule, Dorfstraße 51, 53508 Mayschoß, barrierefrei
- Stimmbezirk 17: Rech  
Wahlraum: ehem. Schule Rech, Brückenstraße 4, 53506 Rech, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 15.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

### III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### **IV.**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### **V.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Rathaus, Roßberg 3, 53505 Altenahr einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

#### **VI.**

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### **VII.**

In den Wahllokalen gelten zur Vermeidung einer Corona-Infektion folgende Verhaltensregeln:

1. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren.
2. Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
3. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind zu beachten.
4. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Metern zu anderen Personen erlaubt. Dies gilt auch, wenn eine Maske getragen wird.
5. Es sollten sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
6. Personen, die die Wahl beobachten wollen, sollte ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen werden, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Der Freiraum hat eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung zu gewährleisten.
7. Zur Stimmabgabe können die Wählerinnen und Wähler einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden. Wir bitten sich dabei auf Kugelschreiber mit der Schriftfarbe blau und schwarz zu beschränken.
8. Der Wahlvorstand bzw. der/die Wahlvorsteher/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich. Er/Sie hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen (§ 17 Abs. 2 LWahlG und § 46 LWO). Der Wahlvorstand bzw. der/die Wahlvorsteher/in ist befugt, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts das zuständige Ordnungsamt oder die örtliche Polizei anzufordern.

Altenahr, 22.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr

Weigand, Bürgermeisterin